

LIBERO GEROSA · LUGANO

## ÄMTER UND CHARISMEN FÜR DEN GEMEINDEAUFBAU

*Kirchenrechtliche Aspekte der liturgischen Laiendienste*

### *1. Liturgie und Laien*

Der Art. 26 der Konstitution über die heilige Liturgie lautet: «Die liturgischen Handlungen sind nicht privater Natur, sondern Feiern der Kirche, die das «Sakrament der Einheit» ist; sie ist nämlich das heilige Volk, geeint und geordnet unter den Bischöfen.

Daher gehen diese Feiern den ganzen mystischen Leib der Kirche an, machen ihn sichtbar und wirken auf ihn ein; seine einzelnen Glieder aber kommen mit ihnen in verschiedener Weise in Berührung je nach der Verschiedenheit von Stand, Aufgabe und tätiger Teilnahme.» (SC 26)

Im Gefolge dieser Lehre des II. Vatikanischen Konzils – die wörtlich im can. 837 § 1 des CIC rezipiert worden ist – kann man zusammen mit Michael Kunzler ohne weiteres behaupten, dass «ein dialogisches Liturgieverständnis» an die Stelle des kultischen getreten ist: «Liturgie als Vollzug des Priesteramtes Jesu Christi ist Dialog zwischen Gott und Mensch. Gott spricht durch Christus und im Heiligen Geist den Menschen an, handelt an ihm, beschenkt ihn mit seinem Leben. Der Mensch antwortet in Lobpreis, Dank, Fürbitte. Gott steigt herab (Katabasis-Abstieg), ergreift den Menschen, der, mit Gottes Hilfe erst dazu befähigt, sich zu Gott erheben kann (Anabasis-Aufstieg).»<sup>1</sup> Beide Aspekte, die Heilswendung Gottes zum Menschen und die Antwort des begnadeten Menschen zu Gott hin, sind in jedem liturgischen Akt zu finden. Der Zusammenfall beider Aspekte hebt den gemeinschaftlichen Charakter der christlich-liturgischen Handlungen als «Feiern der Kirche» hervor und begründet somit die

*LIBERO GEROSA, geb. 1949 in Stabio/Tessin; 1975 Priesterweihe; 1984 Promotion in Theologie an der Universität Fribourg; seit 1987 Mitglied der Theologenkommission der Schweizer Bischofskonferenz; 1990-99 Professor an der Theologischen Fakultät Paderborn, seit 2000 Rektor der Theologischen Fakultät Lugano. Nov. 2001 Ernennung zum Berater des Päpstlichen Rates für die Laien.*

Schlussfolgerung des kirchlichen Gesetzgebers im can. 837 § 2: «Da die liturgischen Handlungen ihrer Natur nach eine gemeinsame Feier verlangen, sind sie nach Möglichkeit unter zahlreicher und tätiger Beteiligung der Gläubigen zu vollziehen».

Nach dieser kodikarischen Schlussfolgerung kann man noch einmal zusammen mit Michael Kunzler feststellen, «dass eine exakte, den Ständen entsprechende Zuweisung der Weltverantwortung an die Laien und des liturgischen Bereichs an den Klerus, wie sie in der Kirchengeschichte vorgekommen ist, vor dem Hintergrund des allen Getauften gemeinsamen Priestertums keinen Bestand haben kann. Das 2. Vatikanum stellt in der Apostolischen Konstitution über die Kirche lehramtlich fest, dass die Laien «durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig sind» und «zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben» (LG 31). Dies begründet unter allen Christen «eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi» (LG 32). Einzig die durch das Weihesakrament einem Christen übertragene Aufgabe, Christus inmitten seiner Brüder und Schwestern als den eigentlichen Liturgen einer jeden liturgischen Handlung der Kirche abzubilden, gibt eine Unterscheidung vor, die das bräutliche Gegenüber Christi zur Kirche begründet. Sie ist darum wesentlich und übersteigt wegen ihres sakramentalen Charakters jede innerweltliche soziale Rangordnung: Weihepriestertum und gemeinsames Priestertum unterscheiden sich «non tantum gradu sed essentia» (LG 10,2). An einzelnen liturgischen Vollzügen muss sich diese *wesentliche Unterscheidung* festmachen; sie sind also dem geweihten Priester vorbehalten. In ihnen kommt zum Ausdruck, dass Christus an seiner Kirche zu deren Heil handelt.»<sup>2</sup>

Von dieser wesentlichen Unterscheidung aber abgesehen, sind alle Christen – Laien eingeschlossen – durch die gemeinsame und gleiche Teilhabe am dreifachen Amt Christi von gleicher Würde. Diese Anteilhabe der Laien an den drei Ämtern Christi (munus docenti, munus sanctificandi, munus regendi) verwirklicht sich sowohl in der Verkündigung durch Werk und Wort, als auch im liturgischen Tun. Gerade in dem Letzteren, d.h. in der «participatio plena, conscia et actuosa»<sup>3</sup>, besteht das Novum der durch das II. Vatikanische Konzil eingeleiteten Liturgiereform.

Diese tätige Teilnahme aller an den liturgischen Handlungen der Kirche bildet auch die Grundlage für die Übernahme spezifischer liturgischer Dienste: «Wenn man den Gottesdienst der Kirche, seine theologische Grundlegung, seinen «Geist» und Sinn skizzieren will, so wird als Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils die Liturgie als Feier des ganzen Volkes Gottes verstanden. Diesem lange Zeit verlorengegangenen Bewusstsein

wurde in den erneuerten liturgischen Ordnungen Gestalt gegeben. Heute gilt als selbstverständlich: Die Liturgie eröffnet allen Mitfeiernden die Möglichkeit, aufgrund ihrer Berufung zum Christsein in Taufe und Firmung voll, tätig, bewusst, geistlich fruchtbringend – so die Liturgiekonstitution – am Gottesdienst in ihren Pfarreien, Ordensgemeinschaften und anderen Gruppen teilzunehmen. Die vielfältigen liturgischen Dienste der Laien, wie sie fast überall von Männern und Frauen übernommen werden, sind dabei ein unaufgebbares Konstitutivum.»<sup>4</sup> Um gerade die eigenständige Bedeutung dieser besonderen liturgischen Laiendienste wahrzunehmen und legitim zu entfalten, braucht man andere Unterscheidungskriterien, die in den Konzilsdokumenten nicht «*expressis verbis*» erwähnt worden sind. In der Tat wurde nicht durch das II. Vatikanische Konzil selbst, sondern erst in der auf dieses Konzil folgenden liturgischen Erneuerungsphase ein erster Schritt von erheblichem Ausmaß *in die Richtung einer harmonischen Entfaltung von Unterscheidungskriterien* für die Neuordnung der besonderen liturgischen Dienste getan: am 15. August 1972 durch das *Motu proprio* Papst Pauls VI. «*Ministeria quaedam*» wurde die Abschaffung der Niederen Weihen und die Einführung neuer Dienste durchgesetzt<sup>5</sup>. Hat man mit dieser ersten Überwindung der tridentinischen Auffassung der Niederen Weihen als reine Durchgangsstufen zum Priestertum «wirkliche Laiendienste» zum Leben erweckt, oder hat sie faktisch nur eine verkleidete «Wiedereinführung der gerade abgeschafften Niederen Weihen»<sup>6</sup> zufolge gehabt?

## 2. Zum heutigen Stand der liturgischen Laiendienste

«Die übergroße Mehrheit der Theologen ist sich darin einig, dass die durch das *Motu proprio* Pauls VI. «*Ministeria quaedam*» geschaffene Lage der liturgischen Laiendienste weder den Aussagen dieses Dokuments selbst, noch jenen Vorgaben entspricht, die der liturgischen Erneuerung durch das 2. Vatikanum zugrunde liegen.»<sup>7</sup>

Althaus fasst die Kritik der Theologen am *Motu proprio* «*Ministeria quaedam*» unter folgenden vier Punkten zusammen: «1. Ziel von *Ministeria quaedam* ist die Errichtung von Lektorat und Akolythat als Laiendienste, die gemäß SC 29 wahrhaft liturgische Handlungen sind. Die fundamentale Gleichheit aller Christgläubigen aufgrund des allgemeinen Priestertums widerspricht dem Ausschluss der Frauen. 2. Die Berufung auf die Tradition überzeugt nicht, da der Eintritt in den Klerikerstand nunmehr erst mit der Diakonenweihe erfolgt, was bereits erheblichen Traditionsbruch bedeutet. Außerdem hat die frühe Kirche auch weibliche niedere Kleriker gekannt. 3. Da *Ministeria quaedam* Wert auf die Zuordnung von *institutio* und tatsächlicher Ausübung des Dienstes legt, ist nicht einzusehen, warum

dies für Frauen nicht auf Dauer geschehen kann, wo sie doch dieselben Aufgaben zeitlich befristet bereits wahrnehmen können. Im übrigen werden Kandidaten für das Weihesakrament angesichts ihrer beabsichtigten Weihe nicht auf Dauer instituiert. 4. Eine Zulassung zu den ministeria als Laienämtern steht nicht in Verbindung mit der Forderung nach dem Weihesakrament für Frauen. Dies müsse deutlich getrennt werden.»<sup>8</sup> Nach Kunzler vermutet man als Beweggrund für die Einstellung des Hl. Stuhls: «Es steht immer noch im Hintergrund der Gedanke vom Aufstieg zu den höheren Weihen, de facto handelt es sich also nach wie vor um so etwas wie Niedere Weihen.»<sup>9</sup> Und vielleicht hat auch deswegen die römische Sakramentenkongregation kaum ein Jahr später die Instruktion «*Immensae caritatis*» (29.1.1973) veröffentlicht, in der dem vom Bischof auf Dauer beauftragten instituierten Laiendienst des Akolythen der Laiendienst auf Zeit eines Kommunionhelfers gegenüber gestellt wird, den auch Frauen übernehmen können. Danach hat sich vor allem in den Teilkirchen der deutschsprachigen Länder eine doppelte parallele Struktur von liturgischen Diensten entwickelt: auf der einen Seite jene der instituierten Akolythen und Lektoren, die nur in Theologenkongregationen und Priesterseminaren diese Dienste ausüben, und auf der anderen Seite jene der Kommunionhelfer(innen) und Lektor(inn)en, die diese Dienste in den Pfarrgemeinden ausüben.

Auch nach der Promulgation des CIC von 1983 hat sich die Lage nicht verbessert. In der Tat muss man zuerst feststellen, dass es auch nach can. 230 kein Recht auf einen Laiendienst gibt, da der kirchliche Gesetzgeber von «possunt» und nicht von einem «iure gaudent» der Laien spricht, wie es anderenorts vermerkt ist<sup>10</sup>.

Außerdem muss man hinzufügen, dass der kirchliche Gesetzgeber gerade in diesem can. 230 Unterscheidungskriterien anwendet, die theologisch nicht mehr haltbar sind. Als er im angeführten Canon die kanonische Disziplin in Bezug auf die liturgischen Dienste von Laien festschrieb, unterschied er, der Wichtigkeit nach geordnet: die *eingesetzten Dienste* des Lektorats und Akolythats, die männlichen Laien vorbehalten sind (can. 230 § 1); *zeitlich begrenzte Dienste*, die kraft der Taufe und der Firmung von jedem gläubigen Laien wahrgenommen werden können (can. 230 § 2); *ausserordentliche Dienste*, die aushilfsweise (can. 230 § 3) von jedem gläubigen Laien übernommen werden können, welche die vom geltenden Recht verlangten Erfordernisse aufweisen (can. 231 § 1). In der liturgischen und pastoralen Praxis vieler Teilkirchen wurde jedoch diese Wichtigkeitsordnung umgekehrt, und heute kann man ohne weiteres feststellen, dass die Praxis die Rechtslage längst überholt hat und somit ein Urteil der 70er Jahre wiederholen: «Es ist und bleibt aber eine in keiner Weise befriedigende Situation, solange Frauen nicht auch zu diesen Diensten beauftragt wer-

den können, will man überhaupt eine solche Beauftragung zu den liturgischen Diensten.»<sup>11</sup>

Hierzu stellt sich die Frage: «Wie ist die jetzige Situation in Einklang zu bringen mit dieser Aussage von Ministeria quaedam: «Ministeria christifidelibus laicis committi possunt, ita ut candidatis ad sacramentum Ordinis reservata non habeantur?»»<sup>12</sup> Um diese Frage zu beantworten und danach weitere Unterscheidungskriterien für die liturgischen Laiendienste auszuarbeiten, muss man zuerst die wichtigsten Gründe wahrnehmen, die zu dieser widersprüchlichen Lage geführt haben. Zu den Hauptgründen gehört jedoch der Umstand, dass der kirchliche Gesetzgeber in der Gesetzgebung des Codex die Konzilslehre über die Charismen nicht einmal hinsichtlich ihrer Vereinigungskraft rezipiert hat<sup>13</sup> und auch die Beharrlichkeit, mit der man in den theologischen Debatten über die Frage der Dienste von Laien – vor allem der liturgischen Dienste – sich darauf beschränkt hat, bloß das Verhältnis zwischen dem Weihesakrament und den Diensten von Laien ins Auge zu fassen, wobei man die Wichtigkeit der Beziehung zwischen den Charismen und den Diensten von Laien übersah. Gerade das letztere Verhältnis hat Papst Johannes Paul II. in zwei seiner Apostolischen Schreiben nicht übersehen und somit die richtigen Grundlagen gegeben, um neue Unterscheidungskriterien für die liturgischen Laiendienste festzustellen.

### 3. Unterscheidungskriterien für die liturgischen Laiendienste

Nach der Lehre des II. Vatikanischen Konzils – die im ersten Abschnitt dieses Aufsatzes zusammengefasst worden ist – ist es klar, dass alle Gläubigen, auch die Laien, kraft der Sakramente der Taufe und der Firmung berufen sind, bei der Verkündigung des Gotteswortes, der Feier der Sakramente und der Leitung des Gottesvolkes auf verschiedene Weisen und auf verschiedenen Stufen eine Mitverantwortung auszuüben. Im Apostolischen Schreiben *Christifidelis laici* übernimmt Papst Johannes Paul II. diese konziliare Lehre auch in Bezug auf die sogenannten *Laiendienste* und fordert dazu auf, sie anzuerkennen und zu fördern:

«Die Heilssendung der Kirche in der Welt wird nicht nur von den Amtsträgern aufgrund des Sakramentes des Ordo realisiert, sondern auch von allen Laien. Als Getaufte und kraft ihrer spezifischen Berufung nehmen diese in dem Maß, das einem jeden entspricht, am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi teil. Darum müssen die Hirten die Dienste, Aufgaben und Funktionen der Laien anerkennen und fördern. Diese haben ihre *sakramentale Grundlage in Taufe und Firmung* und vielfach auch *in der Ehe*».<sup>14</sup>

Das pastorale Bestreben, die *liturgischen Dienste der Laien* anzuerkennen und

zu fördern, ist noch keineswegs – wie es im zweiten Abschnitt bemerkt wurde – am Ziel angelangt, denn weder die Normen von «*Ministeria quaedam*» und «*Immensae caritatis*» noch jene von can. 230 des CIC/1983 haben ein harmonisches System von Unterscheidungskriterien für die liturgische und pastorale Praxis gegeben. Lehre und Rechtslage haben in der kirchlichen Praxis noch keine positive Entsprechung gefunden und dies vor allem wegen der generellen Unterschätzung des Verhältnisses zwischen den liturgischen Diensten und den Charismen. Es ist dann auch kein Zufall, dass Johannes Paul II. in seinem Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* am Ende des Großen Jubiläums des Jahres 2000 die pastorale und normative Bedeutung des Verbs «anerkennen», das er bereits in seinem Apostolischen Schreiben *Christifidelis laici* verwendet hatte, übernimmt und präzisiert. Er sagt in prophetischem Ton:

«Es ist daher notwendig, dass die Kirche des dritten Jahrtausends alle Getauften und Gefirmten dazu anspornt, sich ihrer aktiven Verantwortung im kirchlichen Leben bewusst zu werden. Neben dem geweihten Amt können zum Wohl der ganzen Gemeinschaft noch andere Dienste blühen, die *durch Einsetzung oder einfach durch Anerkennung* übertragen werden. Diese Dienste unterstützen die Gemeinschaft in ihren vielfältigen Bedürfnissen – von der Katechese bis zur Gestaltung des Gottesdienstes, von der Erziehung der Kinder bis zu den verschiedenartigsten Formen der Nächstenliebe».<sup>15</sup>

Obwohl im zitierten Text der Begriff Charisma nicht vorkommt, ist es klar, dass die Formulierung «*einfach durch Anerkennung übertragen*» sich vor allem auf diejenigen Laiendienste bezieht, die in der kirchlichen Gemeinschaft auf Grund einer charismatischen Gnadengabe geleistet werden und somit als Ergänzungen zu den «*eingesetzten*» Diensten zu betrachten sind, d.h. zu denen, die durch eine liturgische Einsetzung übertragen werden, aber auch einfach auf den Sakramenten der Taufe und der Firmung gründen.

Dieses Unterscheidungskriterium zwischen «*eingesetzten*» und «*anerkannten*» Diensten gilt selbstverständlich auch für die «*liturgischen*» Laiendienste. Beide Typen von Diensten setzen einen ausdrücklichen Zusammenhang mit der kirchlichen Autorität voraus, die sie einsetzt bzw. anerkennt.

Im ersten Typ ist der ausdrückliche Zusammenhang mit der kirchlichen Autorität schon in der sogenannten «*Institutio*» festgelegt. Hierzu kann man sich nur noch die folgende Frage stellen: «Was liegt also näher, neben der wünschenswerten Übertragung der instituierten Laiendienste von Lektorat und Akolythat an ehrenamtlich Tätige gerade hauptamtlich in Dienst zu nehmende Lientheologen und Lientheologinnen mit eben diesen Laiendiensten liturgisch zu beauftragen? Haben die Laien aufgrund

der Teilhabe an den Ämtern Christi durch das gemeinsame Priestertum auch Anteil am munus sanctificandi, dann drückt sich dies am ehesten in der Beauftragung zum liturgischen Dienst des Akolythats aus, ebenso wie sich die Teilhabe am munus docendi im Lektorat darstellt. Dass freilich etwas hinzukommen muss, um die besondere Gestalt des munus regendi auch liturgisch zum Ausdruck zu bringen, mit der ein Laientheologe/eine Laientheologin beauftragt wird, versteht sich von selbst. In Anlehnung an Kandidaten des Weihesakramentes könnten Lektorat und Akolythat Laientheologen und -theologinnen zum Ende ihres akademischen Studiums und zu Beginn der praktischen Ausbildungsphase erteilt werden. Hier aber bewahrheitete sich – ganz im Gegensatz zu den Kandidaten für Diakonat und Presbyterat – der dauerhafte Charakter, der mit den instituierten Laiendiensten verbunden ist, auf ganz eigene Weise: Lektorat und Akolythat als kirchenamtliche Beauftragungen zu liturgischen Laiendiensten bilden die Grundlage für alles weitere Wirken von Laientheologinnen und Laientheologen in der Kirche.»<sup>16</sup>

Im zweiten Typ ist der ausdrückliche Zusammenhang mit der kirchlichen Autorität durch den «*bischöflichen Auftrag*» (oder das Mandat) festgelegt. Die kanonistische Debatte über die genaue Bedeutung des Begriffs «Mandat», der vom II. Vatikanischen Konzil im Zusammenhang mit dem Laienapostolat verwendet wurde<sup>17</sup>, ist noch offen. Einiges scheint indes festzustehen: Es liegt darin mehr als ein bloßes *Nihil obstat*, doch weniger als im herkömmlichen Begriff *missio canonica*<sup>18</sup>. Ein Mandat besteht in der von der Autorität geäußerten Bezeugung, dass der betreffende Gläubige beim Vollzug einer bestimmten Funktion in Gemeinschaft mit der Kirche steht<sup>19</sup>. Der Umstand, dass im CIC dieser Begriff auf verschiedenen und ungleichen Feldern des Rechts der Kirche verwendet wird<sup>20</sup>, legt den Schluss nahe, dass er sich auch auf die anerkannten liturgischen Dienste von Laien anwenden lässt, vor allem wenn man ihn als «*bischöfliches Mandat*» versteht. Das eröffnet weite Möglichkeiten, eine kanonische Regelung zu entwickeln, die sich dazu eignet, in Bezug auf die liturgischen Laiendienste die korrekte Ausübung einer Ausbildung oder eines besonderen Charismas zu gewährleisten.

Analog zur Delegation – ein Begriff, der vor allem auf der Ebene der Ausübung von Leitungsgewalt verwendet wird,<sup>21</sup> – wird das *bischöfliche Mandat* nicht vermittels des Amtes, sondern direkt der Person gewährt<sup>22</sup>, nämlich dem Gläubigen, der auf Grund von Kriterien, die seine Ausbildung oder sein Ausgestattetsein mit einem besonderen Charisma betreffen, ausersehen wird. Wer ein *bischöfliches Mandat* erhält, kann es nicht über die im Mandat festgesetzten Grenzen hinaus ausüben, und das Mandat kann von der zuständigen kirchlichen Autorität stets und ganz gleich zu welchem Zeitpunkt rückgängig gemacht werden. Dank dem ka-

nonischen Institut des Mandats ist es also möglich, eine effektive Beurteilung der Echtheit eines bestimmten Charismas zu fördern oder auch seinen korrekten Gebrauch im Dienst des Wohls der ganzen Gemeinschaft und des Wachstums der kirchlichen *Communio* zu regeln. In Bezug auf die Kriterien zur Beurteilung der Echtheit eines Charismas fehlt es nicht an Literatur, und bevor ein bischöfliches Mandat verliehen wird, hat man sich auf jeden Fall genau zu vergewissern, dass der in Frage stehende Gläubige die erforderlichen Eigenschaften besitzt. Außerdem darf man hier folgendes nicht vergessen: 1. Ein bischöfliches Mandat ist normalerweise ausdrücklich zu erteilen und nicht einfach zu präsumieren; 2. Die spezifischen Inhalte und Grenzen des bischöflichen Mandats werden also Fall für Fall in einem administrativen Akt klar festgelegt.

Weder mit der *«Institutio»* noch mit dem *«bischoflichen Mandat»* für besondere Laiendienste ist dann auch der implizite Akt einer Berufung in eine gemeindeführende Funktion gemeint. Um einen solchen wichtigen Dienst ausüben zu können, müsste eine weitere liturgische Beauftragung erfolgen, die – wie Michael Kunzler mit Recht bemerkt hat<sup>23</sup> – «nicht nur die über Lektorat und Akolythat hinausgehende Teilhabe am munus regendi zum Ausdruck brächte, sondern der auch, in so etwas wie öffentlich abzulegendem Amtseid oder Gehorsamsversprechen, als liturgischem Akt eine rechtserhebliche Bedeutung zukäme.»

Aus diesen kurzen kanonistischen Überlegungen kann man folgende Schlussfolgerungen ziehen: Wenn die wesentliche Unterscheidung von LG 10,2 zwischen Weihpriestertum und gemeinsamem Priestertum unentbehrlich ist, um einen liturgischen Einklang zwischen Ämtern (Episkopat, Presbyterat, Diakonat) und Diensten (Lektorat, Akolythat, usw.) zu erhalten, ist die Unterscheidung von Papst Johannes Paul II. zwischen «eingesetzten» und «anerkannten» Laiendiensten grundlegend, um die Dienste und Charismen in einen liturgischen Einklang zu bringen und aus der heutigen Sackgasse, in der sich die liturgische Gestalt der Laiendienste befindet, herauszukommen.

## ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> M. Kunzler, *Das Charisma der Liturgie. Zu Theologie und Ausgestaltung der liturgischen Laiendienste*, Paderborn 2001, 63.

<sup>2</sup> M. Kunzler, *Das Charisma der Liturgie*, 84-85.

<sup>3</sup> A.A. Häußling, *Liturgiereform. Materialien zu einem neuen Thema der Liturgiewissenschaft*, in: *ALw* 31 (1989) 1-32, hier 27.

<sup>4</sup> M. Klöckener, *Feierndes Gottesvolkes. Leitlinien der Schweizer Bischofskonferenz zur Ausbildung und Beauftragung zu ehren-/nebenamtlichen liturgischen Laiendiensten*, in: *Gd* 34 (2000) 137-139, hier 137.

<sup>5</sup> Vgl. H. Müller, *De suppressione ordinum minorum et de nova institutione ministeriorum in Ecclesia latina*, in: *Periodica de re morali canonica liturgica* 63 (1974) 99-120, hier 110.

<sup>6</sup> Hierzu vgl. M. Kaiser, *Erlischt die Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst eines Kandidaten für das Weihesakrament durch seine Entlassung aus dem Priesterseminar?*, in: *Th Gl* 71 (1981) 234-248, hier 238; Th. Maas-Ewerd, *Nicht gelöste Fragen in der Reform der «Weihe-liturgie»*, in: Th. Maas-Ewerd (Hrsg.), *Lebt unser Gottesdienst? Die bleibende Aufgabe der Liturgiereform (FS Kleinheyer) Freiburg-Basel-Wien 1988*, 151-173, hier 160-164.

<sup>7</sup> M. Kunzler, *Das Charisma der Liturgie*, 162.

<sup>8</sup> R. Althaus, *Die Rezeption des Codex Iuris Canonici von 1983 in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Voten der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (Paderborner Theologische Studien Bd. 28)*, Paderborn-München-Wien-Zürich 2000, 241 f.

<sup>9</sup> M. Kunzler, *Das Charisma der Liturgie*, 164.

<sup>10</sup> Vgl. z.B. in den *cann.* 225 § 1; 226 § 2; 229 §§ 1 und 2, 227; hierzu vgl. Kommentar von M. Kunzler, *Das Charisma der Liturgie*, 160.

<sup>11</sup> K.-B. Müller, *Die liturgischen Dienste der Frau in der nachkonziliaren Reform*, in: *LJ* 28 (1978) 170-178, hier 172.

<sup>12</sup> M. Kunzler, *Das Charisma der Liturgie*, 162.

<sup>13</sup> Hierzu vgl. L. Gerosa, *Charisma und Recht. Kirchenrechtliche Überlegungen zum «Urcharisma» der neuen Vereinigungsformen in der Kirche*, Trier 1989, 244-246.

<sup>14</sup> *Christifidelis laici*, 23, 1-2. Der Text des Apostolischen Schreibens findet sich in: *AAS* 81 (1989), 393-521.

<sup>15</sup> *Novo millennio ineunte*, 46,1. Der Text des Apostolischen Schreibens findet sich in: *AAS* 93 (2001) 266-309.

<sup>16</sup> M. Kunzler, *Das Charisma der Liturgie*, 103.

<sup>17</sup> Vgl. *AA* 24,4.

<sup>18</sup> Diesen Schluss zieht F.J. Urrutia, *Mandato d'insegnare discipline teologiche*, in: *NDDC*, 661-663, hier 662.

<sup>19</sup> Vgl. *Can.* 209 des *CIC*.

<sup>20</sup> Vgl. die *Cann.* 42; 134 § 3 und 479 § 1; 229 § 3 und 812; 1013; 1105; 1484 und 1485, 1620 6°.

<sup>21</sup> Vgl. z.B. E. Olivares – F.J. Urrutia, *Delegata potestà*, in: *NDDC*, 333-335.

<sup>22</sup> Vgl. *Can.* 131 § 1 des *CIC*.

<sup>23</sup> M. Kunzler, *Das Charisma der Liturgie*, 104.